

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit 1. und 2. und 3. Änderungssatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 17 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in Verbindung mit § 8 Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), in Verbindung mit § 52 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist und dem § 2 der Aufwandsentschädigungs-Verordnung 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Ostritz in seiner Sitzung am 20. März 2014 folgende 1. Änderungssatzung und in seiner Sitzung am 24.05.2016 folgende 2. Änderungssatzung und in seiner Sitzung am 28.02.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. Bei den Stadträten:

a) Monatsgrundbetrag	41,00€
b) Sitzungsgeld je Stadtratssitzung	10,50€
c) Sitzungsgeld je Ausschusssitzung	10,50€

2. Bei den sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Stadtrates:
Sitzungsgeld je Sitzung 8,00 €

3. Bei den Ortschaftsräten:

a) Monatsgrundbetrag	5,50 €
b) Sitzungsgeld je OR-Sitzung	5,50 €

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme gezahlt, als Nachweis gilt die Anwesenheitsliste.

4. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung; diese beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) für den 1. Bgm.-Stellvertreter jährlich | 540,00€ |
| b) für den 2. Bgm.-Stellvertreter jährlich | 153,50€ |

5. Für eine länger andauernde, nichtvorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (z.B. längere Krankheitsvertretung) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der ihm nach § 1 Abs. 2 zustehenden Aufwandsentschädigung eine Entschädigung nach § 2.

6. Die Monatsgrundbeträge sowie Sitzungsgelder nach den Abs. 1 und 2 werden am jeweiligen Quartalsende in einem Betrag ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 2

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme.
- (2) Der Durchschnittssatz bei zeitlicher Inanspruchnahme wird auf 5,50 €/pro Stunde festgesetzt, wobei höchstens 7 Stunden pro Tag vergütet werden.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächliche Verdienstausfall ersetzt, auch wenn er den Regelstundensatz übersteigt. Ein Nachweis durch den Arbeitgeber ist erforderlich.
- (4) Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen zu Kommunalwahlen, oder zu einem Bürgerentscheid erfolgt nach den Regelungen des § 8 der Sächsischen Landeswahlordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Friedensrichter erhält eine Aufwandsentschädigung von 15 € monatlich.
- (6) Der/die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € monatlich.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in Anpassung an die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist § 6 Abs. 2 des Sächs. Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20.09.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, er die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ostritz, den 28.02.2019

gez. Marion Prange
Bürgermeisterin